



**Information und Mitwirkung**

**Änderung Artikel 40 Baureglement (Zone für Sport und Erholung)**

**Anpassung des Baureglements**

Darstellungshinweis:

**Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Baureglement sind rot dargestellt.**

30 Tage öffentlich aufgelegt vom ..... bis .....  
Von der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung überwiesen am  
.....  
An der Urnenabstimmung vom ..... angenommen.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

.....

.....

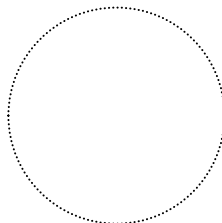
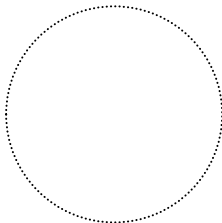
Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. ....../..... genehmigt  
am .....

Der Landammann

Der Staatsschreiber

.....

.....



350-81  
8. November 2018



## Anpassung Baureglement

### Art. 40

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Zone für Sport und Erholung (SPE) | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Zone für Sport und Erholung ist für Anlagen bestimmt, die im öffentlichen Interesse zu Sport-, <b>Kultur-</b> oder Erholungszwecken sowie für Familiengärten genutzt werden sollen.</li><li>2 Hochbauten sind nur in untergeordnetem Masse gestattet, soweit sie für die Nutzung der Anlagen erforderlich sind. <b>Im schraffierten Bereich im Gebiet Chrummen sind zudem Mehrzweckgebäude, Turnhallen und Parkhäuser zulässig. In diesem Bereich gilt die ES II.</b></li><li>3 Bezüglich Grenz- und Gebäudeabstände, Mehrlängenzuschlag und Gebäudehöhe gelten die Bestimmungen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Art. 39, Abs. 2 und 3).</li></ol> |
|-----------------------------------|---|